

FAMOS

(Der Fall des Monats im Strafrecht)

Februar 2003

Zimmerbrand- Fall

Brandstiftung: teilweise Zerstörung einer Wohnung durch Brandlegung / tätige Reue: Ausschluss durch Eintritt eines erheblichen Schadens

§§ 306 a, 306, 306e StGB

Leitsätze der Verf.:

1. Eine Wohnung ist als Gebäudeteil nach §306 a Abs. 1 Nr. 1 StGB teilweise durch Brandlegung zerstört, wenn sie für den ‚verständigen‘ Wohnungsinhaber wegen der Brandlegungsfolgen für eine beträchtliche Zeit – und nicht nur für Stunden oder einen Tag – nicht mehr benutzbar ist. Die bloße Zerstörung des Mobiliars reicht nicht aus.
2. Ist zur Beseitigung eines Brandschadens an einem Wohngebäude ein Betrag von 2.500 € oder mehr erforderlich, so liegt ein erheblicher Schaden gem. § 306 e Abs. 1 StGB vor, der ein Absehen von Strafe oder eine Strafmilderung wegen tätiger Reue ausschließt.

BGH, Urteil vom 12. September 2002 – BGH 4 StR 165/02; abgedruckt in NJW 2003, 302

1. Sachverhalt¹

A fühlt sich von ihrem Verlobten B vernachlässigt. Sie entzündet im Wohnzimmer seiner Zwei-Zimmer-Wohnung, die in einem Mehrfamilienhaus liegt, eine Zeitung auf einem Stapel Altpapier. Die Wohnung soll durch den Brand unbrauchbar werden, damit B zu ihr zieht. Kurze Zeit später verständigt A die Feuerwehr telefonisch, verlässt die Wohnung und informiert die Nachbarn. Beim Eintreffen der Feuerwehr stehen eine Couch und ein Sessel in Flammen, Wand und Deckenvertäfelung sind stark verrußt. Der Brand wird gelöscht. Wegen des Schadens ist das gesamte Wohnzimmer von Grund auf renovierungsbedürftig. B, der zunächst zu A zieht, renoviert das Zimmer. Nach drei Wochen kehrt er in seine Wohnung zurück.

2. Problem(e) und bisheriger Meinungsstand

Das berühmt-berüchtigte 6. Strafrechtsreformgesetz des Jahres 1998 hat auch die Brandstiftungsdelikte nicht verschont. Das Urteil des BGH reiht sich ein in die Kette höchstrichterlichen Entscheidungen, die der Bewältigung dieser Reform dienen.

¹ Der hier wiedergegebene Sachverhalt beschränkt sich auf eine der vier angeklagten Brandstiftungstaten. Für die Darstellung der wesentlichen Rechtsprobleme der Entscheidung ist es nicht erforderlich, auf die anderen drei Taten einzugehen.

Der BGH nimmt hier zu **zwei Gesetzesänderungen im Bereich der Brandstiftungsdelikte** Stellung. Zum einen erörtert er die Erweiterung der Brandstiftungshandlungen. Neben das Inbrandsetzen ist die **völlige oder teilweise Zerstörung durch Brandlegung** getreten (§§ 306, 306 a StGB). Der vorliegende Fall gibt Anlass, die Grenzen der teilweisen Zerstörung näher zu bestimmen. Zum anderen befasst sich der BGH mit der ebenfalls geänderten Regelung der **tätigen Reue** in § 306 e StGB. Der Sachverhalt nötigt zur Beantwortung der Frage, wann ein **erheblicher Schaden** vorliegt, der eine Strafmilderung oder ein Absehen von Strafe ausschließt.

Wenden wir uns zunächst dem Merkmal der (teilweisen) Zerstörung durch Brandlegung zu. Für den richtigen Umgang damit ist es erforderlich, den Grund für die Einführung dieser Brandstiftungsvariante zu kennen.² Der Gesetzgeber hat auf Fortschritte in der Bautechnik reagiert. Die Baustoffe sind feuerresistenter geworden. Das hat in tatsächlicher Hinsicht zur Folge, dass es nicht mehr so richtig brennt, wenn jemand Feuer legt. Und in rechtlicher Hinsicht folgt daraus, dass die klassische Tathandlung des Inbrandsetzens nicht vollendet ist. Das erschien dem Gesetzgeber unbefriedigend, weil gleichwohl große Schäden eintreten können, etwa durch Ruß-, Gas- oder Rauchentwicklung, durch starke Hitze oder durch Explosionen. Auch das sollte als vollendete Brandstiftungstat geahndet werden können. Also stellte er neben die Tathandlung des Inbrandsetzens diejenige der völligen oder teilweisen Zerstörung durch Brandlegung.

Ganz neu war es nicht, was der Gesetzgeber damit in die Welt des Strafrechts gesetzt hatte. Das Merkmal des Zerstörens gehört seit jeher zu den Handlungsvarianten der Sachbeschädigung. Für die Tatbestände der Zerstörung von Bauwerken nach § 305 StGB und der Zerstörung von wichtigen Arbeitsmitteln nach § 305 a StGB genügt auch das nur teilweise Zerstören. Gleichwohl ist damit noch keine klare Richtschnur für den Umgang mit dem neuen Brandstiftungsmerkmal gegeben. Das gilt insbesondere für das **Merkmal des teilweisen Zerstörens**. Dessen Anwendbarkeit ist **im Bereich von Brandstiftungsfällen besonders häufig zu prüfen**, weil Häuser und Wohnungen regelmäßig wiederhergestellt werden, falls sie nicht absolut und dauerhaft unbrauchbar geworden sind. Würde die Wiederherstellung oder gar die Wiederherstellbarkeit ein teilweises Zerstören ausschließen, so wäre das Merkmal praktisch funktionslos. Nötig ist also eine quantitative Bewertung, für die sich als Kriterien die Dauer des Nutzungsentzuges und der Wiederherstellungsaufwand anbieten. So wird bei §§ 305 und 305 a StGB ein teilweises Zerstören angenommen, wenn das Tatobjekt für eine „nicht unbeträchtliche Zeit“ unbrauchbar gemacht worden ist.³ Es liegt auf der Hand, dass eine präzise Bestimmung der Grenze Schwierigkeiten macht. Nehmen wir den vorliegenden Fall: Kann wegen einer dreiwöchigen Renovierungsdauer eine teilweise Zerstörung der Wohnung angenommen werden?

Nur wenn diese Frage bejaht wird, stellt sich die weitere nach der Anwendbarkeit der Vorschrift über die **tätige Reue**, die eine **vollendete Tat** voraussetzt.⁴ (Andernfalls ist es bei einem Versuch geblieben, dessen Strafbarkeit durch Rücktritt gem. § 24 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 StGB aufgehoben sein könnte.) In § 306 e StGB begegnet uns die eben angesprochene Abgrenzungsproblematik in nur leicht veränderter Einkleidung. Danach helfen dem Täter aller Eifer und Einsatz beim Löschen nicht, wenn bereits ein erheblicher Schaden entstanden ist. Wiederum muss gemessen und gewogen werden. Die **generalklauselartige Weite** des Merkmals hat das Schrifttum nicht ruhen lassen. Es gibt eine beträchtliche Zahl von Vorschlägen, die um Präzisierung bemüht sind. So soll ein erheblicher Schaden dann vorliegen, wenn entweder eine erhebliche Körperverletzung im Sinne von § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB verursacht wurde oder ein Sachschaden von bedeutendem Wert gem. § 315 c StGB entstanden

² Vgl. zum Folgenden BT-Drucks. 13/7164, S. 26 und BT-Drucks. 13/8587, S. 26, sowie *Geppert*, Jura 1998, 597, 599.

³ BGHSt 41, 219, 221; *Stree* in: Schönke / Schröder, StGB, 26. Aufl. 2001, § 305 Rn. 5.

⁴ Vgl. allgemein zur tätigen Reue *Wessels / Beulke*, Strafrecht AT, 32. Aufl. 2002, Rn. 654.

ist, für den bekanntlich ein Wert von mindestens 750 € angesetzt wird.⁵ Gegen eine Orientierung an dieser Wertgrenze wird eingewendet, dass Brandstiftungstaten ein viel höheres Schädigungspotential hätten als Straßenverkehrtsdelikte, so dass die Erheblichkeitsschwelle höher liegen müsse.⁶ Nach einer anderen Auffassung reicht ein Sachschaden von bedeutendem Wert allein nicht aus, um tätige Reue auszuschließen; es müssten vielmehr bestandswesentliche Teile des Objekts selbständig vom Feuer ergriffen sein.⁷ – Auch dazu stand bislang ein klärendes Wort des BGH aus.

3. Kernaussagen der Entscheidung

Kurz befasst sich der BGH zu Beginn mit der Eignung einer Wohnung in einem Mehrfamilienhaus als Tatobjekt einer schweren Brandstiftung gem. § 306 a StGB. Danach sind Wohnungen in Gebäuden Teile des Gebäudes und damit unter § 306 a Abs. 1 Nr. 1 StGB subsumierbar.

Gleichermaßen zügig erledigt er die Frage, ob A die Wohnung in Brand gesetzt hat. Die gängige **Definition des Inbrandsetzens**⁸ – Erfasstsein zumindest wesentlicher Bestandteile des Gebäudes vom Feuer in einer Weise, dass es selbständig ohne Fortwirken des Zündstoffs weiterbrennt – macht klar, dass diese Tathandlung ausscheidet. Es genügt nicht, wenn, wie hier, lediglich Inventar brennt und Gebäudeteile nur verrußt sind.

Zur Handlungsvariante des teilweisen Zerstörens durch Brandlegung entwickelt der BGH eine Auslegung, die von **zwei Argumentationsansätzen** ausgeht. Einmal wird aus der **hohen Strafandrohung** in §§ 306 und 306 a StGB abgeleitet, dass nur ein teilweises Zerstören „von Gewicht“ tatbestandsmäßig sein könne.⁹ Ferner wird mit dem **Zweck von § 306 a Abs. 1 Nr. 1 StGB** argumentiert, das **Wohnen als „Mittelpunkt menschlichen Lebens“ zu schützen**. Daraus folge, dass bei einer Brandlegung in einem Mehrfamilienhaus zumindest eine zum Wohnen bestimmte abgeschlossene „Untereinheit“ für Wohnzwecke unbrauchbar geworden sein müsse. „Das ist dann der Fall, wenn für den ‚verständigen‘ Wohnungsinhaber die Wohnung wegen der Brandlegungsfolgen für eine beträchtliche Zeit – und nicht nur für Stunden oder einen Tag – nicht mehr benutzbar ist.“¹⁰ Die bloße Zerstörung von Mobilien reiche dafür nicht.

Die „Vernunft“ des Wohnungsinhabers enthält ein wichtiges objektives Regulativ. Die Dauer der Unbrauchbarkeit bemisst sich nicht nach seinem Gebrauchswillen, sondern nach dem tatbedingt erforderlichen Renovierungsaufwand. Dieser muss unmittelbar festgestellt werden. Es genügt also nicht, zu wissen, dass der Wohnungsinhaber B hier nach dreiwöchiger Renovierung in die Wohnung zurückgekehrt ist. Vielmehr muss geklärt werden, ob die Wohnung tatsächlich für diesen Zeitraum nicht bewohnt werden konnte. Die dafür erforderlichen tatrichterlichen Feststellungen fehlen. Der BGH hat die Sache daher zurückverwiesen.

Für den Fall, dass die Voraussetzungen einer teilweisen Zerstörung vorliegen, versorgt der BGH das Tatgericht noch mit Hinweisen zur Anwendung von § 306 e StGB, insbesondere zum Merkmal des erheblichen Schadens. Mit einem **Argument gesetzlicher Sachlogik** wendet er sich gegen eine Übernahme der Wertgrenze von 750 € aus § 315 c StGB. Ein so niedriger Wert lasse § 306 e StGB praktisch leer laufen, weil ein Schaden dieser Größenordnung regelmäßig bereits durch die Tathandlung entstanden sei. Werde für das vollständige oder teilweise Zerstören von Wohngebäuden eine Funktionseinbuße von Gewicht verlangt, so sei damit in aller Regel ein beträchtlicher Sachschaden verbunden. Um gleichwohl der

⁵ Lackner/Kühl, StGB, 24. Aufl. 2001, § 306 e Rn. 2; Rengier, Strafrecht BT 1, 4. Aufl. 2002, § 40 Rn. 38; Geppert Jura 1998, 597, 605. – Im Straßenverkehrsstrafrecht zeichnet sich eine Tendenz zur Erhöhung des Betrages auf 1.000 € ab; vgl. Tröndle / Fischer, StGB, 51. Aufl. 2002, § 315 c Rn. 15, § 315 Rn. 16.

⁶ Vgl. Heine in: Schönke / Schröder (Fn. 3), § 306 e Rn. 8.

⁷ Radtke ZStW Bd. 110 (1998), 848, 872.

⁸ Z. B. Küper, Strafrecht BT, 5. Aufl. 2002, S. 203.

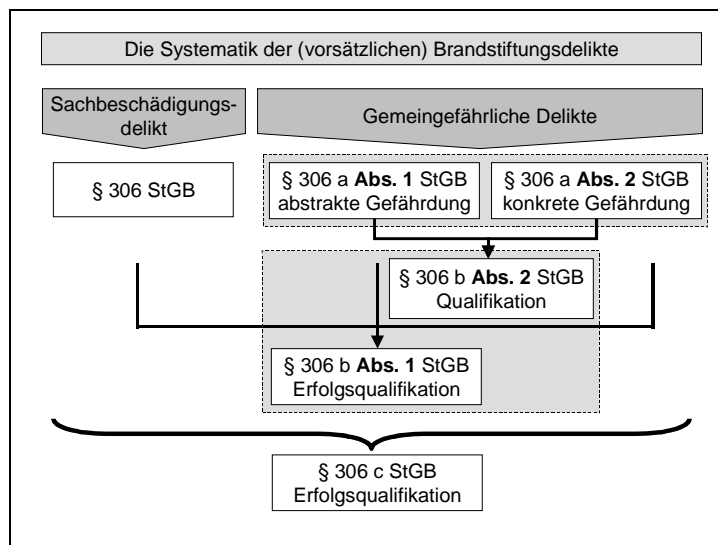
⁹ BGH NJW 2003, 302, 303

¹⁰ BGH NJW 2003, 302, 303

tätigen Reue einen Anwendungsbereich zu belassen, müsse die Erheblichkeitsgrenze heraufgesetzt werden. Nach Auffassung des BGH liegt in Fällen der Brandstiftung an einem Wohngebäude ein erheblicher Schaden erst dann vor, wenn **mindestens ein Betrag von 2.500 €** objektiv zur Schadensbeseitigung erforderlich ist.¹¹

4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis

Brandstiftungstaten beunruhigen nicht nur die Bevölkerung, sondern auch Examenskandidatinnen und -kandidaten. Das liegt zur Hauptsache daran, dass die gesetzlichen Vorschriften kompliziert aufgebaut sind. Hier ist nicht der Ort, die systematischen Zusammenhänge zu entfalten. Empfohlen sei die Lektüre des entsprechenden Abschnitts in einem Grundriss.¹² Wir begnügen uns mit einer Orientierungshilfe in der Form einer grafischen Übersicht:



Aufgabenstellungen, die sich mit Brandstiftungsdelikten befassen, betreffen meistens Probleme aus den folgenden drei Bereichen: Tathandlungen, Tatobjekte und tätige Reue. Immerhin zwei davon werden in der BGH-Entscheidung angesprochen. Das sollte Anlass geben, ihr im Ausbildungszusammenhang Beachtung zu schenken.

Was die aufbaumäßige Verarbeitung betrifft, so bereitet das Merkmal des (teilweise) Zerstörens keine Schwierigkeiten; es ist als Element des objektiven Tatbestands zu erörtern.

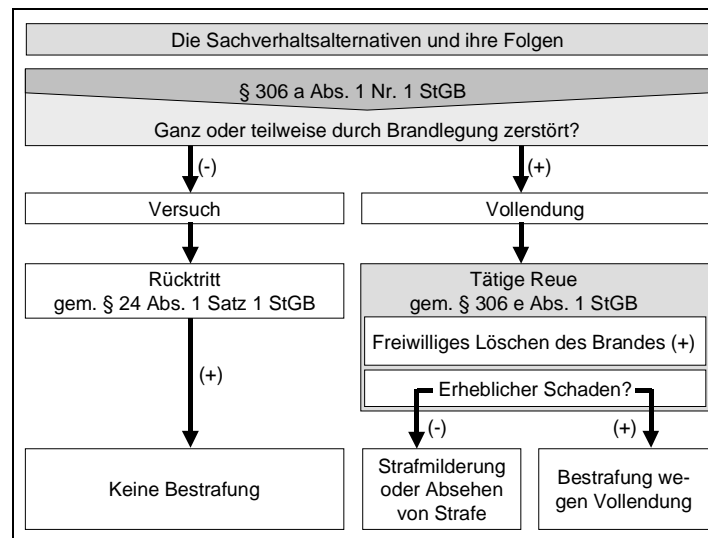
Fehlgriffe sind dagegen möglich im Umgang mit der tätigen Reue und der damit verbundenen Schadensproblematik. Anzuraten ist zunächst einmal Genauigkeit in der dogmatischen Einordnung der hier anzuwendenden Regelung in **§ 306 e Abs. 1 StGB**. Es handelt sich um eine **Strafzumessungsvorschrift**, die dem Gericht – nach Feststellung der Strafbarkeit! – eine Strafmilderung oder ein Absehen von Strafe ermöglicht. Die Rechtsfolge stimmt also nicht mit derjenigen eines **Rücktritts nach § 24 StGB** überein, der – zwingend! – als **persönlicher Strafaufhebungsgrund** zur Straflosigkeit führt. Prüfer werden eine korrekte Benennung zu schätzen wissen.

Die Nähe von Rücktritt und tätiger Reue macht es weiterhin nötig, sich Klarheit über die **Unterschiede** zu verschaffen, die sich bereits aus den **Zugangsvoraussetzungen** ergeben: **Zurückgetreten wird von einem Versuch, bereut wird die vollendete Tat**. Dementsprechend wird das Landgericht, das sich erneut mit dem vorliegenden Fall beschäftigen muss,

¹¹ In einer Nebenbemerkung macht der BGH NJW 2003 302, 304 auf ein noch ungeklärtes Problem aufmerksam: Sind bei der Schadensberechnung auch Eigenschäden zu berücksichtigen?

¹² Z. B. Rengier (Fn. 5), § 40; Wessels / Hettinger, Strafrecht BT, 26. Aufl. 2002, § 21.

den Sachverhalt unter Berücksichtigung der folgenden Entscheidungsalternativen zu würdigen haben:



Für die Praxis hat die Entscheidung eine Leitfunktion vor allem durch die Einführung eines neuen strafrechtlichen Geldbetrages: erheblicher Schaden gem. § 306 e Abs. 1 und 2 StGB = mindestens 2.500 €. Damit erweitert sich die Skala der durch Gesetz oder Rechtsprechung festgelegten strafrechtlichen Geldbeträge:

Geldbetrag	Merkmal	Strafvorschrift
5,- €	Niedrigste Tagessatzzahl x niedrigste Tagessatzhöhe	§ 40 Abs. 1 und 2 StGB
bis ca. 25,- € ¹³	Untere Schadensgrenze für die Annahme eines Unfalls im Straßenverkehr	§ 142 Abs. 1 StGB
bis ca. 50,- € ¹⁴	Geringwertigkeit von Sachen und Vermögen	z. B. §§ 248 a, 263 Abs. 4 StGB
bis ca. 1000,- € ¹⁵	Nicht bedeutender Sachschaden	§ 142 Abs. 4 StGB
ab 750,- € ¹⁶	Sache von bedeutendem Wert	z. B. § 315 c Abs. 1 StGB
ab 2500,- € ¹⁷	Erheblicher Schaden	§ 306 e Abs. 1 und 2 StGB
ab 10.000,- € ¹⁸	Vermögensverlust großen Ausmaßes	z. B. § 263 Abs. 3 Nr. 2 StGB
1.800.000,- €	Höchste Tagessatzzahl x höchste Tagessatzhöhe	§ 40 Abs. 1 und 2 StGB

¹³ Tröndle/Fischer (Fn. 5), § 142 Rn. 11.

¹⁴ Lackner/Kühl, (Fn. 5), § 248 a Rn. 3.

¹⁵ Tröndle/Fischer (Fn. 5), § 142 Rn. 64.

¹⁶ Tröndle/Fischer (Fn. 5), § 315 c Rn.15, § 315 Rn. 16.

¹⁷ Tröndle/Fischer (Fn. 5), § 263 Rn. 122.

5. Kritik

Wie ist der Senat darauf gekommen, als Grenze für einen erheblichen Schaden 2.500 € anzunehmen? Vielleicht so:

Richter 1: „Ich finde, dass der Betrag mindestens fünfmal so hoch sein muss wie der bedeutende Sachwert in § 315 c StGB, also 3.750 €“

Richter 2: „Das ist mir viel zu hoch! Das Doppelte dürfte genug sein: 1.500 €“

Richterin 3: „2.000 € ist eine glatte Zahl. Die kann man sich besser merken.“

Richter 4: „3.000 € ist genauso glatt.“

Vorsitzender: „Machen wir doch einen Kompromiss: 2.500 € Alle einverstanden? Danke.“

Die Entscheidungsgründe lassen nicht erkennen, dass die Entscheidungsfindung ganz anders, nämlich sachlich und rational verlaufen ist. Ein Sachargument dafür, dass gerade 2.500 die richtige Zahl ist, findet sich darin nicht. Und es nicht erkennbar, dass sich der BGH jedenfalls um Rationalität bemüht hat, etwa durch Verarbeitung von Zahlenmaterial über die durchschnittliche Höhe von Brandstiftungsschäden. Entschieden hat er durch Dezision und dabei die Autorität eines Organs der Rechtssetzung in Anspruch genommen, was er nicht ist. Seine Aufgabe ist es, gesetztes Recht auf rational nachvollziehbare Weise anzuwenden.

(Dem Text liegt ein Entwurf von Sandra Wendt zugrunde. Die Grafiken hat Nicola Pridik entworfen.)